



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE



Meran, am 27.04.2026

Schuljahr 2025-2026
Beschluss des Schulrates Nr. 07 vom 27.04.2026

Nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz Nr. 12 aus dem Jahr 2000 zur Autonomie der Schulen;

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 16. August 2018, Nr. 221 zur Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung;

in den Beschluss des Direktionsrates Nr. 01 vom 10.09.2018, mit welchem die Satzung der Landesberufsschule für das Gastgewerbe Savoy Meran beschlossen und genehmigt wurde;

in den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 02. März 2026;

Festgestellt,

dass es notwendig erscheint, die aktuell gültige Satzung vom 10.09.2018 laufend zu integrieren und zu überarbeiten;

beschließt

- a) der Schulrat der Landesberufsschule für das Gastgewerbe Savoy Meran einstimmig, nachstehende Ergänzung zur Satzung. All jene Bereiche der alten Satzung vom 10.09.2018, bleiben so lange in Kraft, bis sie durch neue Bestimmungen bzw. Ergänzungen zu dieser neuen Satzung abgeändert bzw. abgeschafft werden.
- b) der Schulrat der Landesberufsschule für das Gastgewerbe Savoy Meran einstimmig, nachstehende Disziplinarordnung der Schule, welche mit Wirkung 01.09.2026 bis auf Widerruf in Kraft tritt. Die Disziplinarordnung bildet einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die organisatorische Umsetzung der Satzung wird an die Schulführungskraft delegiert.

Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig

☐ Nicht einstimmig - Anzahl Stimmen dafür: 0 Anzahl Stimmen dagegen: 0

Disziplinarordnung

Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nehmen Bezug auf die Schüler- und Schülerinnencharta, insbesondere auf Art. 5 (Disziplinarmaßnahmen) und Art. 6 (Rekurse).

Die Disziplinarmaßnahmen dürfen:

- die Persönlichkeit der Schüler/der Schülerinnen nicht verletzen (Art. 5, Abs. 7)
- betreffen immer nur Einzelpersonen (Art. 5, Abs. 4)
- sind zeitlich begrenzt (Art. 5, Abs. 8)
- und in einem angemessenen Verhältnis zwischen Verstoß und Anzahl der Übertretungen. (Art. 5, Abs. 8)

Sie haben einen erzieherischen Zweck, das Verantwortungsbewusstsein der Schüler/der Schülerinnen zu stärken und sollen zu einem korrekten Verhalten in der Schulgemeinschaft führen. (Art. 5, Abs. 3)

Der Schüler/die Schülerin wird auf das Fehlverhalten aufmerksam gemacht. Bei schriftlichen Disziplinarvermerken im digitalen Register erhält der Schüler/die Schülerin die Möglichkeit, Gründe für das Verhalten darzulegen.

Wenn möglich, gilt das Prinzip der Wiedergutmachung: mündliche oder schriftliche Entschuldigung, Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes, finanzielle Wiedergutmachung des Schadens und soziale Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft. (Art. 5, Abs. 8)

Maßnahmen

1. Mündlicher Verweis: bei unangebrachtem Verhalten, welches nach Ermessen der Lehrperson nicht schwerwiegend ist, aber den Unterricht nachhaltig stört, ermahnt diese den Schüler/die Schülerin. Mündliche Verweise werden auch im digitalen Register unter dem Klassenbucheintrag "Notiz/Vermerk" notiert und haben auch Einfluss auf die Betragensnote.

2. Schriftlicher Verweis (Eintragung): Bei schwerwiegenden Verstößen oder wiederholten leichten Verstößen erhalten die SchülerInnen einen schriftlichen Verweis im digitalen Register. Die Disziplinarvermerke werden im digitalen Register unter Klassenbucheinträge "disziplinar" festgehalten.

Disziplinarvermerke im digitalen Register haben zur Folge:

• **Ein Disziplinarvermerk:** Die betreffende Lehrperson sucht das Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten/ Arbeitgeber können den Disziplinarvermerk auf WebUntis einsehen.

• **Drei Disziplinarvermerke:** Der Klassenlehrperson informiert die Erziehungsberechtigten/Arbeitgeber des Schülers/der Schülerin und vereinbart ein Gespräch mit ihnen.

• **Fünf Disziplinarvermerke:** Der Klassenrat kann den Ausschluss des Schülers/der Schülerin beschließen.

3. Ausschluss aus der Klassengemeinschaft: in Fällen, in denen der Unterricht nachhaltig gestört wird und das Recht aller SchülerInnen auf einen störungsfreien Unterricht nicht mehr gewährleistet ist, kann der Schüler/die Schülerin auch kurzfristig von der betreffenden Lehrperson aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen werden.

4. Schulausschluss: Bei gravierenden und/oder fortgesetzten Verstößen gegen die Schulordnung kann der Klassenrat einen Schulausschluss beschließen. Dieser entscheidet nach pädagogischen Grundsätzen, in welcher Form der Ausschluss erfolgt:

a) Einem anderen Raum in der Schule mit Arbeitsauftrag oder ohne bzw. eine Tätigkeit zugunsten der Schulgemeinschaft

b) Ausschluss von der Schule – Schüler/Schülerin müssen zu Hause bleiben

Da ein Ausschluss immer situations- und personenabhängig ist, bleibt es dem Klassenrat überlassen, welche konkreten Sanktionen dieser beschließt. In der Regel wird ein Schüler höchstens fünfzehn Tage aus der Schulgemeinschaft ausgeschlossen (Art.5, Abs. 10). Bei Straftaten oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht, kann ein Ausschluss von der Schule bis zum Unterrichtsende erfolgen.

Gegen diese Disziplinarmaßnahmen kann der Schüler/die Schülerin oder deren Erziehungsberechtigte innerhalb von drei Schultagen nach Erhalt der Mitteilung einen Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen. Bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. im Falle einer Rekurs Einbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission bleibt der Vollzug der Disziplinarmaßnahme ausgesetzt. (Art. 6, Abs. 1)

5. Bei Straftaten wird nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen und sofern vorgesehen auch eine Anzeige erstattet. (Art. 5, Abs.12)

Maßnahmenkatalog „Disziplinarverstöße“

Disziplinarverstöße der Schüler/der Schülerinnen	Maßnahmen
Unterrichtsstörungen	
Gelegentliches Stören des Unterrichts	Mündlicher Verweis durch die Lehrperson
Wiederholtes Stören des Unterrichts oder einmaliges unverhältnismäßiges Stören	Disziplinarvermerk durch die Lehrperson
Fortsetzung der Störung, trotz Eintragung im Klassenbuch oder nach Ansicht der Lehrperson, ist der Verbleib in der Klasse unzumutbar.	Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus der Klassengemeinschaft für mind. 3 Tagen bis maximal 5 Tagen
Umgangston, Verhalten	
Gelegentliche Verfehlung im Umgangston/Verhalten	Mündlicher Verweis durch die Lehrperson
Wiederholte Verfehlung im Umgangston/Verhalten oder einmaliges unverhältnismäßig freches Benehmen	Anmerkung zum Verhalten/Disziplinarvermerk durch die Lehrperson, Gespräch mit der Schulführungskraft
Beleidigungen, Diskriminierung, Mobbing	
Beleidigungen je nach Schweregrad der Verletzung	Mündlicher Verweis durch die Lehrperson / Disziplinarvermerk durch die Lehrperson / Ausschluss aus der Klassen-/Schulgemeinschaft durch den Klassenrat von 3 Tagen
Wiederholte diskriminierende	Disziplinarvermerk und Gespräch mit

Äußerungen anderen gegenüber	der Schulführungskraft
Wiederholte verbale oder körperliche Verletzung der Mitschüler, Mobbing und Cybermobbing.	Ausschluss aus der Klassen- oder Schulgemeinschaft durch den Klassenrat oder die Schulleitung von 15 Tagen, gegebenenfalls Anzeige bei den zuständigen Behörden
Ernst zu nehmende Gewaltandrohung und Gewaltanwendung	Ausschluss aus der Klassen- oder Schulgemeinschaft durch den Klassenrat oder die Schulleitung von 15 Tagen, gegebenenfalls Anzeige bei den zuständigen Behörden
Nichteinhaltung von Regeln	
Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen oder Regeln	Ermahnung durch die Lehrperson
Wiederholte Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen oder Regeln	Disziplinarvermerk durch die Lehrperson oder die Schulleitung
Ungerechtfertigte Unpünktlichkeit	Notiz/Vermerk im digitalen Register oder Disziplinarvermerk
Verstoß gegen die Benutzerordnung der Spezialräume (Küche, Bar)	Disziplinarvermerk durch die Lehrkraft
Unerlaubte Verwendung des Mobiltelefons und anderer elektronischer Geräte	Disziplinarvermerk durch die Lehrperson oder die Schulleitung, bei Wiederholungstag Möglichkeit des Ausschlusses von 3 Tagen und Brief an die Erziehungsberechtigten.
Verstöße gegen die Schulordnung	
Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes	Disziplinarvermerk durch die Lehrperson oder die Schulleitung
Verstoß gegen das Rauchverbot	Disziplinarvermerk und zusätzlich die vorgesehenen Verwaltungsstrafen
Betrunkenheit in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen oder Mitnahme von Alkohol in die Schule oder bei schulischen Veranstaltungen	Ausschluss aus der Klassen-/Schulgemeinschaft durch den Klassenrat von mind. 3 Tagen bis maximal 5 Tagen.
Mitnahme von Drogen oder Konsum von Drogen	Ausschluss aus der Schulgemeinschaft durch den Klassenrat bzw. Schulleitung von 15 Tagen und Anzeige bei den zuständigen Behörden. Bei Wiederholungstat Ausschluss bis zum Schulende.
Mitnahme von gefährlichen Gegenständen	Disziplinarvermerk durch die Lehrkraft oder die Schulleitung,

	gegebenenfalls Anzeige bei den zuständigen Behörden. Bei Wiederholungstag Ausschluss von mindestens 3 Tagen bis maximal 5 Tagen
Sachbeschädigung	
Grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Schulgebäudes und/oder des Inventars	Ausschluss aus der Schulgemeinschaft durch den Klassenrat von 5 Tagen und Schadenersatz
Schwere strafrechtlich relevante Verstöße	
Verhaltensweisen, die laut Zivil- oder Straßengesetz als Verstoß gelten (z.B. Drogenkonsum, Drogenverkauf, sexuelle Belästigung, Gewalttaten...)	Ausschluss aus der Schulgemeinschaft durch den Klassenrat bzw. durch die Schulleitung von 15 Tagen bis maximal bis zum Schulende und Anzeige bei den zuständigen Behörden. Lehrlinge können vom Turnus ausgeschlossen werden. Die Anzeige bei den Behörden ist nicht als fakultativ zu verstehen sondern als verpflichtend.

Bei den Maßnahmen dieser Disziplinarordnung handelt es sich grundsätzlich um „kann“ Bestimmungen, da der Schüler/die Schülerin und dessen Werdegang im Mittelpunkt stehen soll. Somit können Sanktionen von Fall zu Fall angepasst oder abgeändert werden um den bestmöglichen pädagogischen Effekt für den Jugendlichen/die Jugendliche zu erzielen. Die Schulführungskraft kann nach eigenem Ermessen in den obgenannten Fällen einen Ausschluss des Schülers/der Schülerin für maximal 5 Tage bzw. einen permanenten Ausschluss verfügen. Ausschlussmaßnahmen der Klassenräte können von der Schulführungskraft nur dann widerrufen werden, sofern sie gegen geltendes Recht oder gegen die gegenständliche Disziplinarordnung verstoßen. Vor jedem Ausschluss hat der Schüler/die Schülerin auf jeden Fall das Recht auf eine Anhörung zum Tatbestand.

Die vorliegende Disziplinarordnung gilt bis auf Widerruf oder Abänderung. Die Begriffe wie Vermerk, Notiz, Beobachtung, Eintragung sind immer auf die Möglichkeiten des jeweiligen digitalen Registers der Schule abzustimmen.

Die Sekretärin des Schulrates

Samantha Holzknecht



Der Vorsitzende des Schulrates

Hannes Silbernagl



